

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Landkreis Karlsruhe

Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137, 139), hat der Kreistag des Landkreises Karlsruhe am 25. Januar 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
bis zu 4 Stunden 30,-- €
über 4 Stunden 40,-- €.
- (3) § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird für die Hin- und Rückfahrt je eine Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 2 Stunden, so ist nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zuzurechnen.
- (2) Bei mehreren Verrichtungen an einem Tag ist für die Berechnung die Gesamtdauer maßgebend.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Kreisräte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse sowie für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

1. in Monatsbeträgen von 145,-- €. Es ist davon auszugehen, dass monatlich mindestens 6 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit anfallen.
2. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistags, der Ausschüsse, des Ältestenrats und weiteren Sitzungen, die notwendig sind, um Sitzungen des Kreistags oder seiner Ausschüsse vorzubereiten in Höhe von 60,-- € je Sitzung. Hierunter sind auch Sitzungen von Arbeitsgruppen, Begleitgremien und vergleichbaren Gremien sowie Informationsfahrten und Landkreisbereisungen zu fassen, die der Vorbereitung von Beschlüssen in Sitzungen des Kreistags oder seiner Ausschüsse dienen.
3. in Monatsbeträgen – zusätzlich zu dem Monatsbetrag nach Abs. 1 Nr. 1 – für die Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen des Kreistags
 - a) Vorsitzende von Fraktionen des Kreistags 250,-- €,
 - b) Vorsitzende von Gruppen des Kreistags 80,-- €.

Es ist davon auszugehen, dass monatlich mindestens 10 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit anfallen.

- (2) Die stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags und der Ausschüsse erhalten für die vollständige Leitung einer Kreistags- oder Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 80,-- € je Sitzung. In diesem Betrag ist das Sitzungsgeld nach Abs. 1 Ziff. 2 enthalten.
- (3) Kreisräte, die gegenüber dem Landrat schriftlich nachweisen, dass Ihnen durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, die nicht von anderen Stellen übernommen werden, erhalten ein um 55,-- € pauschal erhöhtes Sitzungsgeld nach Abs. 1, Nr. 2 und Abs. 2. Als Angehöriger gilt der Personenkreis nach § 20 Abs. 5 LVwVfG. Bei mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungen oder Dienstverrichtungen an einem Tag wird diese Betreuungspauschale nur einmalig gewährt.
- (4) Die Monatsbeträge nach Abs. 1, Nr. 1 und 3 und die Sitzungsgelder nach Abs. 1, Nr. 2, Abs. 2 und Abs. 3 werden für 3 Monate zusammengefasst jeweils zur Quartalsmitte gezahlt. Die Monatsbeträge nach Abs. 1 Nr. 1 und 3 sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens 3 Monate weiterzuzahlen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Monats, in den der Beginn der Erkrankung oder des Urlaubs fällt.

§ 4

Reisekostenvergütung

- (1) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Landkreises Karlsruhe erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 bis 4 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16, beziehungsweise eine Wegstreckenentschädigung.

- (2) Für Fahrten, die mit einem Kraftfahrzeug zurückgelegt wurden, wird eine Wegstreckenentschädigung nach dem in § 5 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Satz erstattet, für zurückgelegte Fahrten mit einem Fahrrad, E-Bike oder Pedelec nach dem in § 5 Abs. 3 des Landesreisekostengesetzes festgelegten Satz.
- (3) Sofern bei Dienstverrichtungen ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel genutzt wird, erfolgt die Fahrkostenerstattung nach § 4 des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Für Sitzungen und Dienstverrichtungen, die in Karlsruhe stattfinden, findet § 4 Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung.
- (5) Bei mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungen oder Dienstverrichtungen am gleichen Ort wird die Reisekostenvergütung nach § 4 nur einmalig gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 01.01.2020 außer Kraft.

Karlsruhe, den 25. Januar 2024

Der Landrat des Landkreises Karlsruhe

Hinweis nach § 3 Absatz 4 LKrO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.